

Rahmenordnung für das Studium Lehramt an Berufskollegs berufsbegleitend mit dem Abschluss Master of Education (M. Ed. BK berufsbegleitend) an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der Fachhochschule Münster vom 08. Februar 2018

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW, S. 413), haben der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Senat der Fachhochschule Münster folgende Rahmenordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	3
§ 3 Mastergrad	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen / Zugang zum Studium	4
§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums, Leistungspunkte	4
§ 6 Studieninhalte, Studienfächer	5
§ 7 Zuständigkeiten	6
§ 8 Zulassung zur Masterprüfung	7
§ 9 Strukturierung des Studiums	7
§ 10 Masterprüfung	8
§ 11 Leistungen im Rahmen von Modulen	9
§ 12 Masterarbeit	9
§ 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit	11
§ 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer	12
§ 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	13
§ 16 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke	14
§ 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung	15
§ 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote	16
§ 19 Masterzeugnis und Masterurkunde	17
§ 20 Diploma Supplement	18
§ 21 Einsicht in die Studienakten	19
§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	19
§ 23 Ungültigkeit der Masterprüfung	20
§ 24 Aberkennung des Mastergrades	21
§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung	21
Anlage 1: Studienverlaufsplan für Studierende mit Studienbeginn zum Wintersemester	22
Anlage 2: Studienverlaufsplan für Studierende mit Studienbeginn zum Sommersemester	23

§ 1

Geltungsbereich

Diese Rahmenordnung gilt für die Masterprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der Fachhochschule Münster für das Studium Lehramt an Berufskollegs berufsbegleitend. Sie regelt die grundlegenden Strukturen des Masterstudiums. Auf ihrer Grundlage und innerhalb des durch sie gesetzten Rahmens erlassen die Fachbereiche Prüfungsordnungen für die Fächer einschließlich des bildungswissenschaftlichen Studiums und des Studiums „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“, in denen sie die Inhalte und Anforderungen der Fächer regeln.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das berufsbegleitende Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium der Elektrotechnik oder des Maschinenbaus bzw. einer einschlägigen zur Elektrotechnik oder zum Maschinenbau affinen ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie die für ein Lehramt an Berufskollegs benötigten grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung erlangen, wobei die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders zu berücksichtigen ist.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere im Bereich von Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleihen die Westfälische Wilhelms-Universität und die Fachhochschule Münster gemeinsam gemäß § 66 Absatz 1 HG NRW den Hochschulgrad „Master of Education“.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen / Zugang zum Studium

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist, neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung, ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem einschlägigen ingenieurwissenschaftlichen Studium **im Bereich Elektrotechnik oder Maschinenbau** an einer deutschen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern und einem Studienumfang von mindestens 180 LP Leistungspunkten (ECTS) oder ein an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworbener gleichwertiger Abschluss. Absolventen verwandter Fachrichtungen können ausnahmsweise zugelassen werden. Die entsprechenden Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss des Instituts für Berufliche Lehrerbildung an der Fachhochschule Münster.
- (2) Es müssen 120 LP erbracht worden sein, die einer Großen beruflichen Fachrichtung (Elektrotechnik oder Maschinenbautechnik) zugeordnet werden können.
- (3) Es müssen 50 LP erbracht worden sein, die einer Kleinen beruflichen Fachrichtung gemäß § 5 Abs. 3 LZV Lehramtszugangsverordnung zugeordnet werden können, darunter mindestens 15 LP aus den folgenden Bereichen
 1. für die Große berufliche Fachrichtung **Elektrotechnik** aus den Bereichen Automatisierungstechnik, Energietechnik, Informationstechnik, Nachrichtentechnik oder Technische Informatik,
 2. für die Große berufliche Fachrichtung **Maschinenbautechnik** aus den Bereichen Fahrzeugtechnik, Automatisierungstechnik, Fertigungstechnik, Informationstechnik, Technische Informatik oder Versorgungstechnik.
- (4) Nachweis eines **abgeschlossenen Arbeitsvertrages** als Lehrkraft mit einem Berufskolleg.
- (5) Studienbewerberinnen oder -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu den genannten Zugangsvoraussetzungen **ausreichende Deutschkenntnisse** nachweisen, z. B. über den Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF) mit einer Bewertung von „4“ im Durchschnitt für die Bereiche „Hörverstehen“, „Mündlicher Ausdruck“, „Leseverstehen“, „Schriftlicher Ausdruck“ oder über einen gleichwertigen Nachweis.

§ 5

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums, Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Das Nähere ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2 (Studienverlaufsplan).
- (3) Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 25 – 30 Stunden zugrunde gelegt. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3000 – 3600 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).
- (4) Leistungspunkte werden nach bestandenen Prüfungsleistungen vergeben.
- (5) Das Studium ist erfolgreich absolviert, wenn die für den Studiengang insgesamt ausgewiesenen Leistungspunkte in den vorgesehenen Modulen und Abschlussprüfungen erworben worden sind.

§ 6

Studieninhalte, Studienfächer

- (1) Das berufsbegleitende Masterstudium umfasst das Studium einer Großen beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik oder Maschinenbautechnik und einer jeweils affinen Kleinen beruflichen Fachrichtung, ein bildungswissenschaftliches Studium, ein Studium „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ sowie ein Praxissemester.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt dabei im Rahmen von Modulen den Erwerb der folgenden Leistungspunkte voraus:
 1. in der Großen beruflichen Fachrichtung (Fachwissenschaft und Fachdidaktik)..... **20 LP**;
gemäß der Prüfungsordnung für das Studium der gewerblich technischen Fächer Lehramt an Berufskollegs berufsbegleitend mit dem Abschluss Master of Education;
 2. in der Kleinen beruflichen Fachrichtung (Fachdidaktik)..... **10 LP**;
gemäß der Prüfungsordnung für das Studium der gewerblich technischen Fächer Lehramt an Berufskollegs berufsbegleitend mit dem Abschluss Master of Education;
 3. im bildungswissenschaftlichen Studium..... **41 LP**,
gemäß der Ordnung für die Prüfungen des bildungswissenschaftlichen Studiums für das Studium Lehramt an Berufskollegs berufsbegleitend mit dem Abschluss Master of Education;

4. im Studium „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ **6 LP**,
gemäß der Prüfungsordnung für das Studium „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ in den Studiengängen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, an Haupt-, Real- und Gesamtschulen und am Berufskolleg sowie
5. im Praxissemester **25 LP**,
gemäß der Ordnung für das Praxissemester der Westfälischen Wilhelms-Universität sowie
6. für die bestandene Masterarbeit **18 LP**.
Die Masterarbeit wird grundsätzlich in den Bildungswissenschaften geschrieben.

Weiterhin ist eine **Fachpraktische Tätigkeit** im Umfang von insgesamt 52 Wochen abzuleisten, die Hälfte davon bis zum Abschluss des Studiums (die volle Zeit muss bis zum Beginn des Vorbereitungsdienstes nachgewiesen werden). Die betrieblichen Praxisstudien werden auf die fachpraktische Tätigkeit angerechnet. Welche Bereiche für die fachpraktische Tätigkeit als einschlägig anzusehen sind, ist in der „Ordnung zum Modul Berufsfeldpraktikum sowie zur Fachpraktischen Tätigkeit für die Bachelor- und Masterstudiengänge Lehramt an Berufskollegs“, welche die Fachhochschule Münster erlassen hat, geregelt.

§ 7

Zuständigkeiten

- (1) Für die Organisation der Prüfungen in den beruflichen Fachrichtungen (Fachwissenschaft und Fachdidaktik) sind die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche und Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen der Fachhochschule Münster, die für die jeweiligen Studieninhalte verantwortlich sind, zuständig. Der Prüfungsausschuss des Instituts für Berufliche Lehrerbildung (IBL) verantwortet zusätzlich übergreifende Aufgaben im Rahmen dieses Studienangebots.
- (2) Für die Organisation der Prüfungen innerhalb des bildungswissenschaftlichen Studiums ist die Dekanin/der der Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität zuständig.
- (3) Für die Organisation der Prüfung „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ ist die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs Philologie der Westfälischen Universität zuständig.
- (4) Das Lehrangebot im Bereich des schulischen Praxissemesters wird von der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Fachhochschule Münster gemeinsam erbracht und verantwortet.

- (5) Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen sind an den Prüfungsausschuss oder die Dekanin/den Dekan derjenigen Einrichtung zu richten, in der die Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 8

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung an der Fachhochschule Münster in den Studiengang Lehramt an Berufskollegs berufsbegleitend mit dem Abschluss Master of Education (M. Ed. BK berufsbegleitend) sowie an der Westfälischen Wilhelms-Universität in die Bildungswissenschaften. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.
- (2) Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen gemäß § 4 nicht erfüllt.
- (3) Die Einschreibung ist ferner zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber in einem der Studienfächer gemäß § 6 eine Hochschulprüfung oder eine Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat. Die Prüfungsordnungen für die Fächer können bestimmen, dass dies auch dann gilt, wenn eine solche Prüfung in einem dort benannten Fach endgültig nicht bestanden wurde.

§ 9

Strukturierung des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Module umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte. Sie setzen sich aus Veranstaltungen eines oder zweier aufeinander folgender Semester – auch verschiedener Fächer – zusammen. Die Modulbeschreibungen sollen hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Lehrveranstaltungen Wahlmöglichkeiten eröffnen. Dies soll bei mindestens einem Modul der Fall sein.
- (2) In den Studienfächern an der Westfälischen Wilhelms-Universität sind die inneren Strukturen der Module und die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte in Modulbeschreibungen geregelt, die Bestandteil der gemäß § 1 Satz 3 von den Fachbereichen zu erlassenden Prüfungsordnungen für die Fächer sind.

- (3) In den Studienfächern der beruflichen Fachrichtungen an der Fachhochschule Münster sind der Studienverlauf sowie die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte je Modul in Studienverlaufsplänen geregelt, die Bestandteil der gemäß § 1 Satz 3 von den Fachbereichen zu erlassenden Prüfungsordnungen für die Fächer sind.
- (4) Die Prüfungsordnungen für die Fächer legen für jedes Modul des jeweiligen Fachs fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.
- (5) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Prüfungsordnungen für die Fächer von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (6) Die Prüfungsordnungen für die Fächer können die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig machen, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt.
- (7) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Prüfungsordnungen für die Fächer von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Modulteilprüfung desselben Moduls abhängig sein.
- (8) Nach Maßgabe der Prüfungsordnungen für die Fächer kann der Nachweis der Erbringung von Studienleistungen gefordert werden. Studienleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Soweit die Art einer Studienleistung nicht in den Prüfungsordnungen für die Fächer definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung.
- (9) In allen Veranstaltungen besteht keine Anwesenheitspflicht. Eine Abweichung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 10

Masterprüfung

Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den Modulabschlussprüfungen als jeweils einziger Prüfungsleistung der Module sowie als weiterer Prüfungsleistung der Masterarbeit zusammen.

§ 11

Leistungen im Rahmen von Modulen

- (1) Jedes Modul schließt mit einer Modulabschlussprüfung als jeweils einziger Prüfungsleistung ab.
- (2) Art, Umfang und Dauer der Modulabschlussprüfung werden durch die Prüfungsordnungen der Fächer bestimmt.
- (3) Die Teilnahme an jeder Modulabschlussprüfung und Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Die Fristen für die Anmeldung werden zentral bekannt gemacht. Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist gemäß Satz 2 zurückgenommen werden.
- (4) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Bestehen der dem Modul zugeordneten Modulabschlussprüfung und Studienleistungen voraus. Sofern die Prüfungsordnungen der Fächer gemäß § 9 Abs. 7 weitere Anforderungen bestimmen, ist deren Erbringung ebenfalls Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls. Der Erwerb von Leistungspunkten nach Maßgabe der Prüfungsordnungen der Fächer setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.
- (5) Die Prüfungsordnungen für die Fächer bestimmen die Module, die für das Bestehen der Prüfung im jeweiligen Fach erfolgreich abgeschlossen werden müssen (Pflichtmodule). Darüber hinaus sollen Wahlmöglichkeiten eingeräumt werden (Wahlpflichtmodule). Sofern nach Satz 2 Wahlmöglichkeiten bestehen, regeln die Prüfungsordnungen für die Fächer, in wie vielen der jeweils zur Auswahl stehenden Module die Kandidatin/der Kandidat versuchen kann, die geforderten Leistungen zu erbringen.

§ 12

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit wird grundsätzlich in den Bildungswissenschaften geschrieben. Es handelt sich um eine selbständig verfasste Hausarbeit.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll in der Regel einen Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten.

- (3) Das Thema der Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben, die/der die Masterarbeit betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (4) Die Ordnung für die Prüfungen des bildungswissenschaftlichen Studiums kann bestimmen, dass die Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit vom Erreichen einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten oder dem erfolgreichen Abschluss bestimmter Module abhängig gemacht wird.
- (5) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Wird die Masterarbeit studienbegleitend abgelegt, verlängert sich die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Monate. Eine Masterarbeit ist dann studienbegleitend, wenn noch Studien- oder Prüfungsleistungen an einer der beiden Hochschulen zu erbringen sind. Über die Verlängerung entscheidet die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann aus schwerwiegenden Gründen die Bearbeitungszeit der Masterarbeit um bis zu vier, im Falle des Satzes 2 von bis zu sechs Wochen verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können akute Erkrankungen oder die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von 12 Jahren sein, ferner die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Der Antrag auf Verlängerung ist unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes vor Ablauf der Bearbeitungsfrist zu stellen; über das Vorliegen des schwerwiegenden Grundes sind Nachweise vorzulegen. Über die Anerkennung entscheidet die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften.
- (8) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann aus schwerwiegenden Gründen die Bearbeitungszeit der Masterarbeit um bis zu vier, im Falle des Satzes 2 von bis zu sechs Wochen verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können akute Erkrankungen oder die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von 12 Jahren sein, ferner die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Der Antrag auf Verlängerung ist unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes vor Ablauf der Bearbeitungsfrist zu stellen; über das

Vorliegen des schwerwiegenden Grundes sind Nachweise vorzulegen. Über die Anerkennung entscheidet die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften.

- (9) Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu zu fügen, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgerecht beim zuständigen Prüfungsamt sowohl in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie in digitaler Form einzureichen; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch ein Postbeförderungsunternehmen ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgeblich. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll das Thema der Abschlussarbeit gestellt und diese betreut haben (Erstgutachterin bzw. –gutachter). Die zweite prüfende Person wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Abs. 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte prüfende Person zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser bewertet sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll vier und darf höchstens acht Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bzw. der Prüfungsausschuss bestellt für die Modulabschlussprüfungen und die Masterarbeit die Prüferinnen und Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer.
- (2) Prüferin bzw. Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG NRW prüfungsberechtigte Person sein, die soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Modulabschlussprüfungen bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bzw. der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen bzw. Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Mündliche und praktische Prüfungsleistungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin bzw. der Prüfer die Beisitzerin bzw. den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sowie die wesentlichen Gründe für die Notengebung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen sind.
- (6) Schriftliche Modulabschlussprüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet.
- (7) Die Prüfungsordnungen für die Fächer können vorsehen, dass schriftliche Modulabschlussprüfungen in Form eines Antwortwahlverfahrens (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Einzelheiten des Verfahrens regeln die Prüfungsordnungen für die Fächer.
- (8) Modulabschlussprüfungen, die im Rahmen des letztmaligen Versuches gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 abgelegt werden, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen.
- (9) Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 15

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (6) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.

- (7) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (8) Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (9) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 16

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

- (1) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bzw. der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form bestimmen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist an der Westfälischen Wilhelms-Universität auf Wunsch der Kandidatin bzw. des Kandidaten die oder der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der oder des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die oder der Behindertenbeauftragte der Universität bzw. an der Fachhochschule Münster die/der Beauftragte für die Belange der behinderten und chronisch kranken Studierenden anzusprechen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 17

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

- (1) Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe der Anlage 1 bzw. 2 alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) gemäß § 18 Abs. 1 bestanden und das Praxissemester gemäß der Ordnung für das Praxissemester erfolgreich abgeschlossen hat. Zugleich müssen die in § 6 Abs. 2 bestimmten Punktwerte erreicht worden sein.
- (2) Für das Bestehen jeder Modulabschlussprüfung stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Die Prüfungsordnungen für die Fächer können je Modul bis zu zwei weitere Versuche zulassen. Die Prüfungsordnungen für die Fächer können vorsehen, dass die im Rahmen von Satz 1 zur Verfügung stehenden Versuche auch für Wiederholungen zur Notenverbesserung eingesetzt werden können. Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt nicht bestanden. In Modulen, die an der Fachhochschule Münster studiert werden, kann ein weiterer Prüfungsversuch beantragt werden, der als mündliche Prüfung durchzuführen ist. Der Antrag auf den weiteren Prüfungsversuch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Note der letzten Wiederholungsmöglichkeit der Modulabschlussprüfung zu stellen. Der weitere Prüfungsversuch ist innerhalb von zwölf Monaten durchzuführen. Verstreicht die Antragsfrist nach Satz 5 oder wird der weitere Prüfungsversuch nicht innerhalb der nächsten zwölf Monate unternommen, so gilt die Modulabschlussprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (3) Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (4) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden. Gleiches gilt, wenn die Masterarbeit im Falle der Wiederholung erneut nicht bestanden wird.
- (5) Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung erhält die/der Studierende einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (6) Für die Studienfächer an der Westfälischen Wilhelms-Universität wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggf. Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der zuständigen Einrichtung versehen.

- (7) Für die beruflichen Fachrichtungen an der Fachhochschule Münster stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Instituts für Berufliche Lehrerbildung auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 18

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:
- 1 = sehr gut = eine ausgezeichnete Leistung;
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = mangelhaft = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für Studienleistungen können die Prüfungsordnungen für die Fächer eine Benotung vorsehen.
- (2) Die Bewertung von mündlichen Modulabschlussprüfungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.
- (3) Die Bewertung von Prüfungsleistungen, die im Zuständigkeitsbereich der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht wurden, wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Sofern ein schriftlicher Bescheid über Modulabschlussprüfungen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. Studierende, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) An der Fachhochschule Münster erfolgt abweichend von Absatz 3 die Bekanntgabe von Prüfungsleistungen durch Aushang und/oder über das Internet bei derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, dem die Prüferin/der Prüfer angehört. Es gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

(5) Die Note der dem Modul zugeordneten Modulabschlussprüfung ist zugleich die Modulnote.

(6) Die Noten der Module werden gemäß ihrer Leistungspunkte gewichtet und hieraus jeweils eine **Fachnote** für die Große und Kleine Fachrichtung sowie die Bildungswissenschaften gebildet. Dezimalstellen außer der ersten werden dabei ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;

über 4,0 = nicht ausreichend.

(7) In die **Gesamtnote** gehen die Fachnoten der Großen und der Kleinen beruflichen Fachrichtungen (inkl. Fachdidaktik), die Note des Studiums des bildungswissenschaftlichen Studiums, die Note des Studiums „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“, die Note der das Praxissemester abschließenden Prüfung und die Note der Masterarbeit im Verhältnis der auf sie jeweils entfallenden Zahlen von Leistungspunkten ein. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nach den zugrunde liegenden Leistungspunkten gewichteten Fachnoten.

Sie lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,55 = sehr gut;

> 1,55 bis 2,55 = gut;

> 2,55 bis 3,55 = befriedigend;

> 3,55 bis 4,0 = ausreichend;

über 4,0 = nicht ausreichend.

(8) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 7 wird neben der absoluten Note eine relative Note (ECTS-Grade) angegeben, alternativ eine ECTS-Einstufungstabelle.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
 - b) das Thema der Masterarbeit,
 - d) die Noten der Großen und der Kleinen beruflichen Fachrichtung,
 - e) die Note des Studiums der Bildungswissenschaften,
 - f) die Note des Studiums „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“,
 - g) die Note der das Praxissemester abschließenden Prüfung,
 - h) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 18 Abs. 6 und 7,
 - i) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 durch die Westfälisch Wilhelms-Universität und die Fachhochschule Münster beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität und der/dem Vorsitzenden Prüfungsausschusses des Instituts für Berufliche Lehrerbildung (IBL) unterzeichnet und mit den Siegeln der beiden Hochschulen versehen.

§ 20

Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transkript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, absolvierte Module und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat/dem Prüfungsausschuss zu stellen. Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat/der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat/dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Regelfall ist keine Unverzüglichkeit gegeben, wenn zwischen dem Tag der Prüfung und dem Eingang des Rücktritts und des Attests mehr als drei Werktage liegen. Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat/der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat/der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat/der Prüfungsausschuss die/den Studierenden von

der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

- (4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat/dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/ der Dekan/das Dekanat/der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat/der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat/der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat/der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 23 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Berufliche Lehrerbildung (IBL).

§ 25

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt an der Westfälische Wilhelms – Universität am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni), an der Fachhochschule Münster am Tage nach der Bekanntmachung in deren Amtlichen Bekanntmachungen (AB FH) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/18 ein Studium nach Maßgabe dieser Ordnung begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24. Januar 2018 und des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Münster vom 08. Januar 2018.

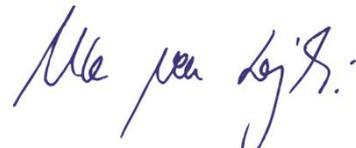
Münster, den 08. Februar 2018

Der Rektor der
Westfälischen Wilhelms-Universität



Prof. Dr. Johannes Wessels

Die Präsidentin der
Fachhochschule Münster



Prof. Dr. Ute von Lojewski

Anlage 1: Studienverlaufsplan für Studierende mit Studienbeginn zum Wintersemester

Anlage 2: Studienverlaufsplan für Studierende mit Studienbeginn zum Sommersemester

Master of Education BK, berufsbegleitend, Beginn Wintersemester

17.10.2017

Module	Typ	Sem	LPHS	LPEX	Sem. 1 (Winter)	Sem. 2 (Sommer)	Sem.3 (Winter)	Sem. 4 (Sommer)	Sem. 5 (Winter)	Sem. 6 (Sommer)
Fachdidaktik Einführung	V*	1	2		FD Einführung V FD Einführung S EBB V EBB S ULI V1 DaZ V DaZ S					
	S	1	3							
Einführung in die berufliche Bildung	V	1	3							
	S	1	4							
Unterricht als Lehr-, Lern- und Interaktionsprozess	V1	1	3							
Deutsch für Schüler/innen mit Zuwanderungsgeschichte	V	1	3							
	S	1	3							
Fachdidaktik Aufbau GBF	S1	2	2			FD Aufbau GBF S1 FD Aufbau GBF S2 FD Aufbau GBF S3 BP I V BP I S EOP S				
	S2	2	2							
	S3	2	2							
Berufspädagogik I	V	2	3							
	S	2	3							
Eignungs- und Orientierungspraktikum	S	2	2							
Eignungs- und Orientierungspraktikum (schulprakt. Teil)	Pr	2		5						
Wahlpflichtmodul Fachwissenschaft	V	2	5				Wahlpflichtmodul Fachwissenschaft FD Aufbau GBF K ULI V2 ULI S VPS - BilWis S VPS - GBF S VPS - KBF S			
Fachdidaktik Aufbau GBF	K	3	4							
Unterricht als Lehr-, Lern- und Interaktionsprozess	V2	3	3							
	S	3	3							
Vorbereitung PS: Bildungswissenschaften	S	3								
Vorbereitung PS: Fachdidaktik (GBF)	S	3								
Vorbereitung PS: Fachdidaktik (KBF)	S	3								
Schulischer Teil des Praxissemesters	PS	4		13				Praxissemester Begleitseminar PS BilWis S Begleitseminar PS GBF S Begleitseminar PS KBF S		
Begleitseminar PS: Bildungswissenschaften	BS	4	5							
Begleitseminar PS: Fachdidaktik (GBF)	BS	4	5							
Begleitseminar PS: Fachdidaktik (KBF)	BS	4	2							
Fachdidaktik Spezialisierung (KBF)	S1	5	2					FD Spezialisierung KBF S FD Spezialisierung KBF S FD Spezialisierung KBF P Wahlpflichtmodul Bildungswissenschaften V/S Wahlpflichtmodul Bildungswissenschaften S BFP S		
	S2	5	2							
	P	5	6							
Wahlpflichtmodul Bildungswissenschaften: Berufspädagogik II; Bildungsprozesse und gesellschaftlicher Wandel; Lernen, Entwicklung und Soziale Prozesse oder Philosophicum Elementare	V/S1	5	3							
	S2	5	3							
Berufsfeldpraktikum	S	5	2							
Berufsfeldpraktikum (Anerkennung möglich)	Pr	5		4						
Masterarbeit	A	6	18						Masterarbeit	
Leistungspunkte Gesamt (LPHS LPEX)			98	22						

A = Abschlussarbeit

FD= Fachdidaktik

K = Kolloquium

P = Projekt

S = Seminar (S1 = Seminar 1)

V = Vorlesung

V* = Vorlesung wird nur im Wintersemester angeboten

V/S = Vorlesung oder Seminar

BS = Blockseminar

GBF = Große berufliche Fachrichtung LPHS = Leistungspunkte Hochschule

KBF = Kleine berufliche Fachrichtung BK = Berufskolleg

LP = Leistungspunkte

Pr = Praktikum

PS = Praxissemester

Sem = Semester

LPEX = Leistungspunkte schulischer Praxisteil

BS** 5 LP für Begleitseminar mit Studienprojekt

2 LP für Begleitseminar ohne Studienprojekt

2 Studienprojekte sind Pflicht, jedoch Wahlfreiheit

Master of Education BK, berufsbegleitend, Beginn Sommersemester										17.10.2017
Module	Typ	Sem	LPHS	LPEX	Sem. 1 (Sommer)	Sem. 2 (Winter)	Sem.3 (Sommer)	Sem. 4 (Winter)	Sem. 5 (Sommer)	Sem. 6 (Winter)
Fachdidaktik Einführung	V*	2	2			FD Einführung V				
	S	2	3			FD Einführung S				
Einführung in die berufliche Bildung	V	1	3		EBB V					
	S	1	4		EBB S					
Unterricht als Lehr-, Lern- und Interaktionsprozess	V1	1	3		ULI V1					
Deutsch für Schüler/innen mit Zuwanderungsgeschichte	V	1	3		DaZ V					
	S	1	3		DaZ S					
Fachdidaktik Aufbau GBF	S1	3	2				FD Aufbau FD GBF S1			
	S2	3	2				FD Aufbau GBF S2			
	S3	3	2				FD Aufbau GBF S3			
Berufspädagogik I	V	2	3			BP I V				
	S	2	3			BP I S				
Eignungs- und Orientierungspraktikum	S	2	2			EOP S				
Eignungs- und Orientierungspraktikum (schulprakt. Teil)	Pr	2		5						
Wahlpflichtmodul Fachwissenschaft	V	3	5				Wahlpflichtmodul Fachwissenschaft			
Fachdidaktik Aufbau GBF	K	5	4						FD Aufbau GBF K	
Unterricht als Lehr-, Lern- und Interaktionsprozess	V2	2	3			ULI V2				
	S	2	3			ULI S				
Vorbereitung PS: Bildungswissenschaften	S	3					VPS - BilWis S			
Vorbereitung PS: Fachdidaktik (GBF)	S	3					VPS - GBF S			
Vorbereitung PS: Fachdidaktik (KBF)	S	3					VPS - KBF S			
Schulischer Teil des Praxissesters	PS	4		13				Praxissester		
Begleitseminar PS: Bildungswissenschaft	BS	4	5					Begleitseminar PS BilWis S		
Begleitseminar PS: Fachdidaktik (GBF)	BS	4	5					Begleitseminar PS GBF S		
Begleitseminar PS: Fachdidaktik (KBF)	BS	4	2					Begleitseminar PS KBF S		
Fachdidaktik Spezialisierung (KBF)	S1	5	2						Spezialisierung FD KBF S	
	S2	5	2						Spezialisierung FD KBF S	
	P	5	6						Spezialisierung FD KBF P	
Wahlpflichtmodul Bildungswissenschaften: Berufspädagogik II; Bildungsprozesse und gesellschaftlicher Wandel; Lernen, Entwicklung und Soziale Prozesse oder Philosophicum Elementare	V/S1	5	3						Wahlpflichtmodul Bildungswissenschaften V/S	
Berufsfeldpraktikum	S	5	3						Wahlpflichtmodul Bildungswissenschaften S	
Berufsfeldpraktikum (Anerkennung möglich)	Pr	3	2	4			BFP S			
Masterarbeit	A	6	18							Masterarbeit
Leistungspunkte Gesamt (LPHS LPEX)			98	22						

*) in rot: Abweichung des Semesters gegenüber dem Studienverlauf mit Beginn im Wintersemester

A = Abschlussarbeit

FD= Fachdidaktik

K = Kolloquium

P = Projekt

S = Seminar (S1 = Seminar 1)

V = Vorlesung

V* = Vorlesung wird nur im Wintersemester angeboten

V/S = Vorlesung oder Seminar

BS = Blockseminar

GBF = Große berufliche Fachrichtung

KBF = Kleine berufliche Fachrichtung

LP = Leistungspunkte

Pr = Praktikum

PS = Praxissester

Sem = Semester

LPEX = Leistungspunkte schulischer Praxisteil

LPHS = Leistungspunkte Hochschule

BK = Berufskolleg

BS** 5 LP für Begleitseminar mit Studienprojekt

2 LP für Begleitseminar ohne Studienprojekt

2 Studienprojekte sind Pflicht, jedoch Wahlfreiheit